

# ZH\_OBERGERICHT UH120314 vom 20. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH120314](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH120314)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH120314 du 20 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UH120314 del 20 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich führt eine Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Betrugs etc. Am 13. Januar 2012 wurden diverse Gegenstände zur Sicherung der Vollstreckung des Urteils beschlagnahmt, darunter das Motorboot ... (...). Mit Verfügung vom 10. Oktober 2012 ordnete die Staatsanwaltschaft die Verwertung des Motorboots und die Beschlagnahme des aus der Verwertung resultierenden Nettoerlöses an (Urk. 5).

### E. 2

A. \_\_\_\_\_ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 10. Oktober 2012. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 3

Am 23. Oktober 2012 erteilte die Verfahrensleitung des Obergerichts der Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk. 6). Die Staatsanwaltschaft hat sich zur Beschwerde vernehmen lassen (Urk. 8). Sie beantragt deren Abweisung. In der Replik hält A. \_\_\_\_\_ an seinen Anträgen fest (Urk. 14). Dazu hat sich die Staatsanwaltschaft nicht vernehmen lassen (Urk. 17-18).

### E. 4

Wegen Änderungen in der Konstituierung der Kammer wird die Beschwerde nicht in der den Parteien angekündigten Zusammensetzung beurteilt. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.